

Vergabedienstanweisung der Stadt Karlsruhe -Auszug-

1.7 Berücksichtigung des Umweltschutzes

1.7.1 Die Vergabestellen sind verpflichtet, bei Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sowie Teilnahmewettbewerben den Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit nach den folgenden Regelungen zu beachten:

Bereits in der Planungsphase sind Umweltkriterien festzulegen, die von den zu beschaffenden Produkten oder der technischen Ausstattung bzw. Konstruktionsart von Bauwerken zu erfüllen sind. Dabei ist die Umweltrelevanz bei

- Herstellung
- Ge- und Verbrauch einschließlich Reparaturfreundlichkeit und Haltbarkeit
- Entsorgung

zu prüfen.

Im Einzelnen sind dabei Umweltfaktoren wie z.B.

- Belastung der Umwelt durch Schadstoffe
- Wirkung auf Menschen, Tiere, Pflanzen und Materialien
- Verwendung von Gefahrstoffen
- Lärmbelastung
- Energie- und Ressourcenverbrauch
- Altstoffanteil
- Wiederverwertbarkeit

zu berücksichtigen. Soweit technisch möglich, sind umweltverträgliche Alternativen zu bevorzugen (§ 4 Abs. 4 ff und § 6 Abs. 2 ff VgV).

Die Vorschläge des Umweltbundesamtes (veröffentlicht im Handbuch zur Berücksichtigung des Umweltschutzes in der öffentlichen Verwaltung und im Einkauf) sowie die "Interpretierende Mitteilung der Europäischen Kommission" vom 04.07.2001 sollen bei der Ausschreibung und der Vergabe berücksichtigt werden.

1.7.2 Für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit sind bei umweltverträglichen Leistungen auch die nicht berechenbaren volkswirtschaftlichen Kosteneinsparungen zu berücksichtigen, die durch die umweltschonenden Eigenschaften an anderer Stelle entstehen.

In Folge dessen kann ein Angebot mit umweltverträglichen Leistungen auch dann als wirtschaftlich gelten, wenn es preislich über einem anderen Angebot liegt. Die Vergabestelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, in welcher Höhe ein Mehrpreis akzeptiert werden kann.

1.7.3 Die von Produkten zu erfüllenden Umweltkriterien im Sinne der OZ. 1.7.1 und 1.7.2 sind von den Vergabestellen zusammen mit den anderen Produkthanforderungen in die Leistungsbeschreibung oder unter Bezug auf „mitgeltende Unterlagen“ in die Ausschreibung aufzunehmen. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, dass neben den sonstigen Erfordernissen die Erfüllung der in den Verdingungsunterlagen enthaltenen Umweltkriterien eine der Voraussetzungen für die Zuschlagserteilung ist. Darüber hinaus soll ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen werden, im Sinne umweltverträglicher Kriterien vom Instrument der Nebenangebote Gebrauch zu machen.

Diese umweltverträglichen Produkte/Kriterien dürfen sich aber nicht nachteilig auf die Belange des Arbeitsschutzes und der Arbeitsmedizin auswirken.

1.8 Berücksichtigung der Kriterien des ‚Fairen Handels‘

Die Vergabestellen sind verpflichtet, bei Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sowie Teilnahmewettbewerben, darauf zu achten, dass

- die Gesichtspunkte des ‚Fairen Handels‘ - im Rahmen des rechtlich Möglichen – in geeigneter Weise in der Leistungsbeschreibung bzw. im Ausschreibungstext aufgenommen werden
- keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit gemäß den Kriterien der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO-Konvention 182) beschafft werden
- Produkte aus ‚Fairem Handel‘ gegenüber konventionell gehandelten Produkten zu bevorzugen sind, sofern kein vergleichbares Angebot aus regionaler Produktion zur Verfügung steht und soweit dies im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens bei der Vergabe zulässig ist.